

0074 60170867

Landgericht Frankfurt am Main
8. Kammer für Handelssachen

insquare
RECHTSANWÄLTE

Anlage Ast 5

Aktenzeichen: 3-08 O 123/19

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[Redacted]

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte: R [Redacted]

Geschäftszeichen: DP/th

gegen

[Redacted]

Antragsgegnerin

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 8. Kammer für Handelssachen
auf den in Abschrift beigelegten Antrag vom 08.11.2019, bei Gericht eingegangen am
08.11.2019, nebst 36 Anlagen

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Nickel

am 15.11.2019 beschlossen:

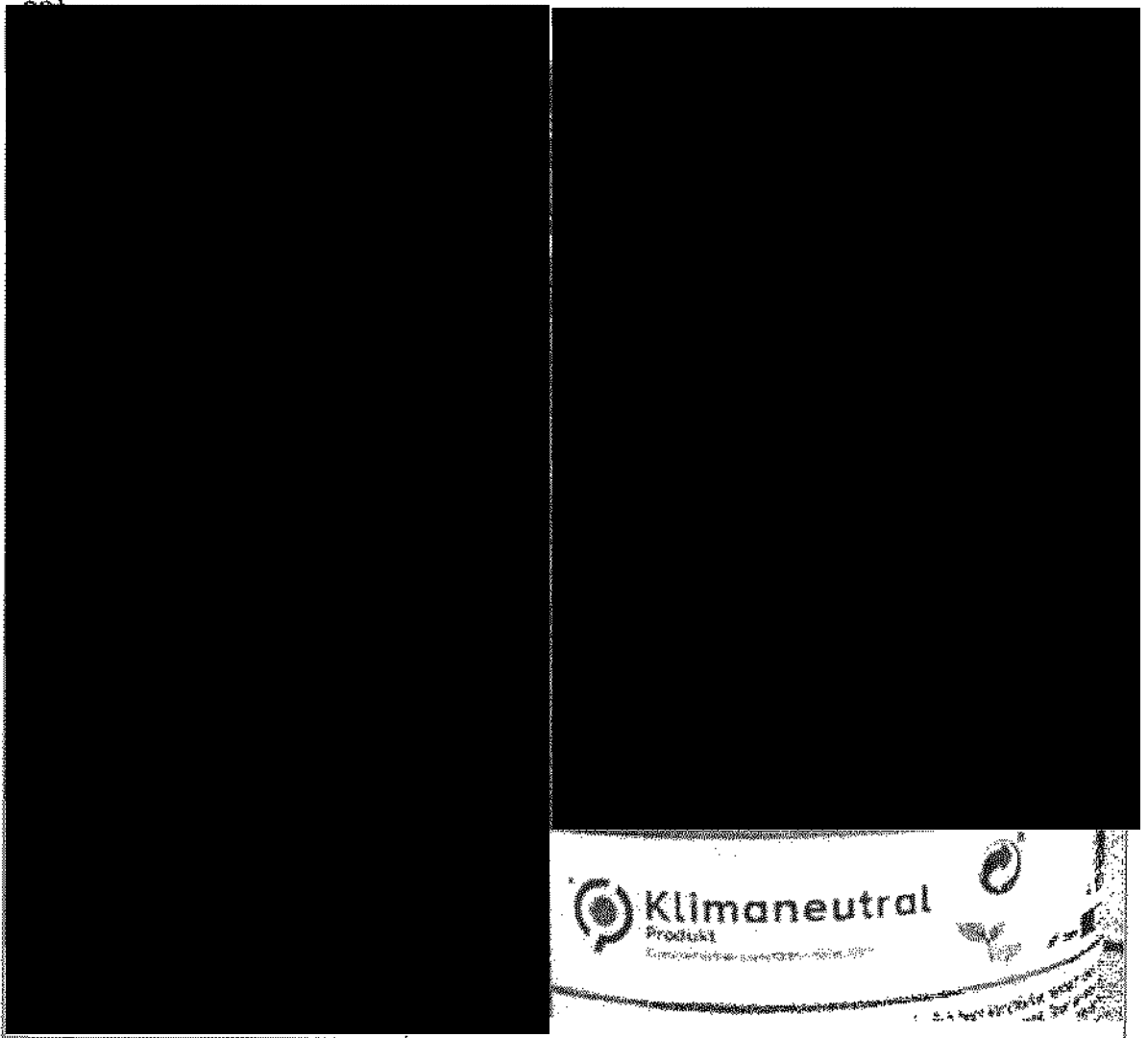
Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne
mündliche Verhandlung bei Meldung von Ordnungsgeld bis 250.000,- EUR – ersatzweise



Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

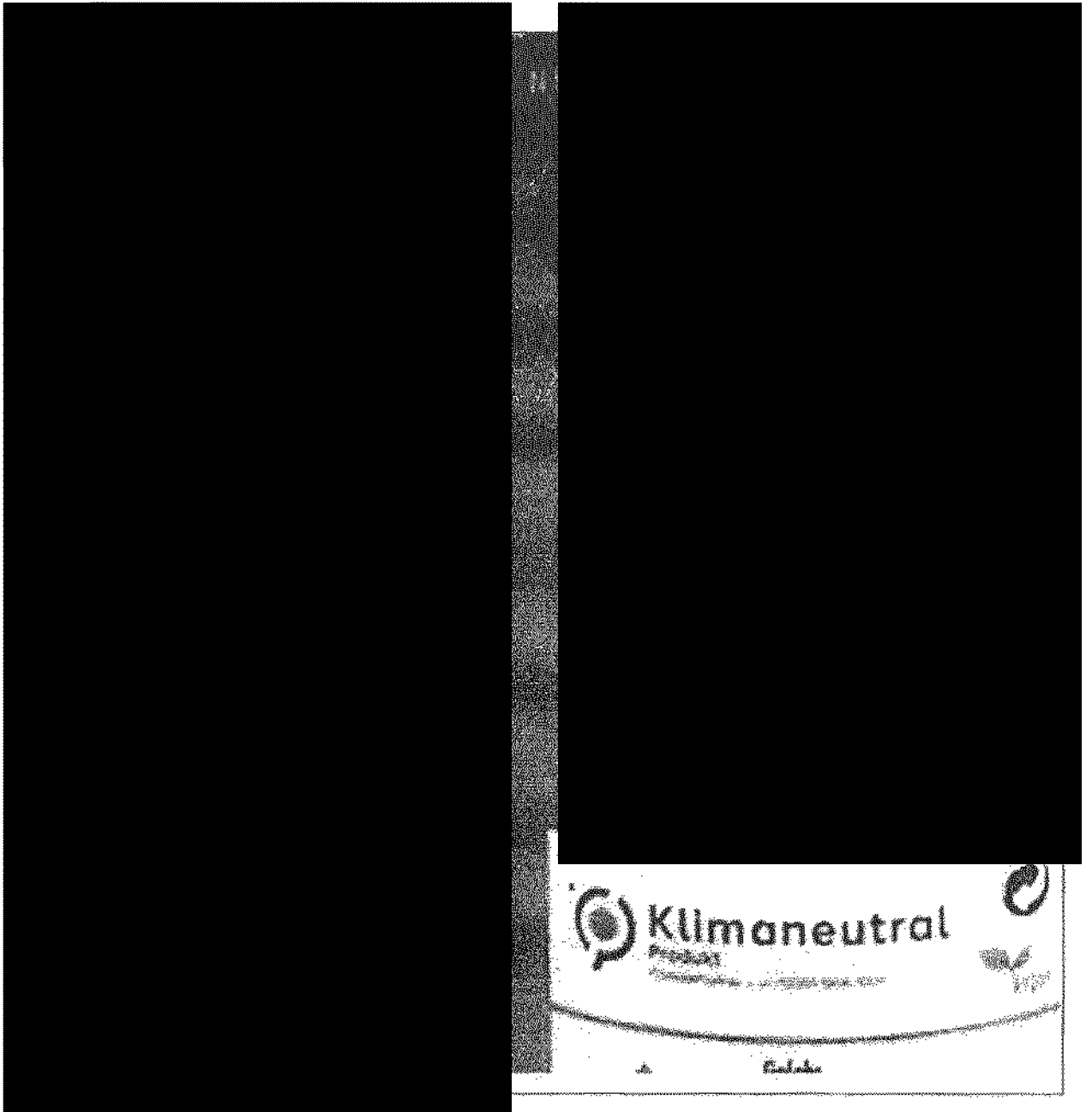
zukünftig im Rahmen geschäftlicher Handlungen

- a) Reinigungsmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder in den Verkehr zu bringen und/oder in den Verkehr bringen zu lassen, wenn dies wie nachfolgend widergegeben geschieht, wobei Rückrufmaßnahmen nicht vom Unterlassungsanspruch umfasst sind:

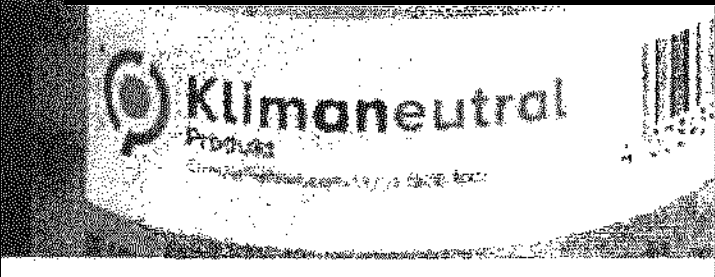
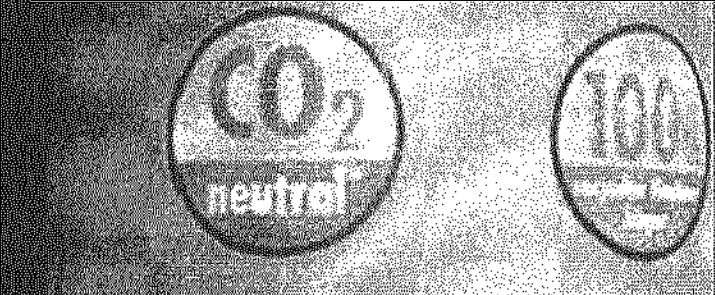
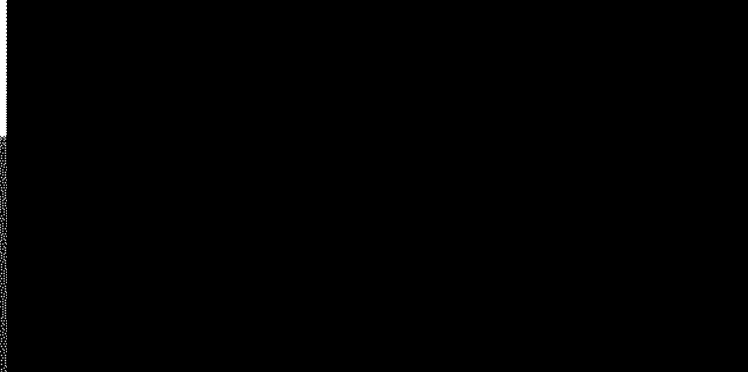
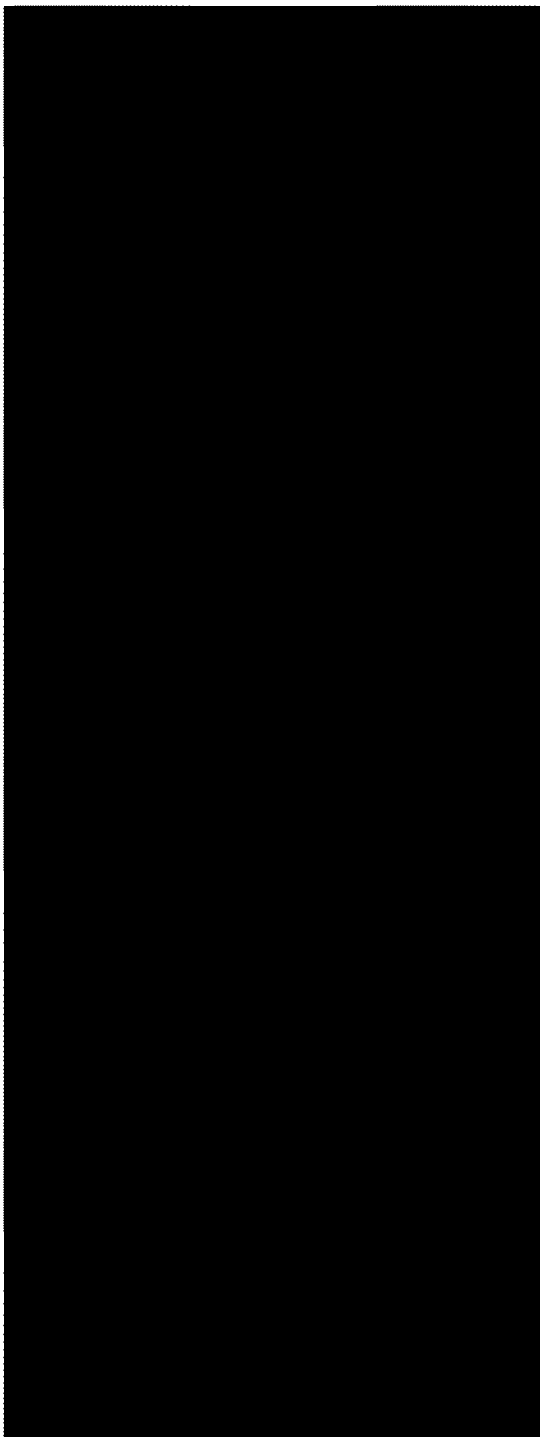


und/oder

bb)



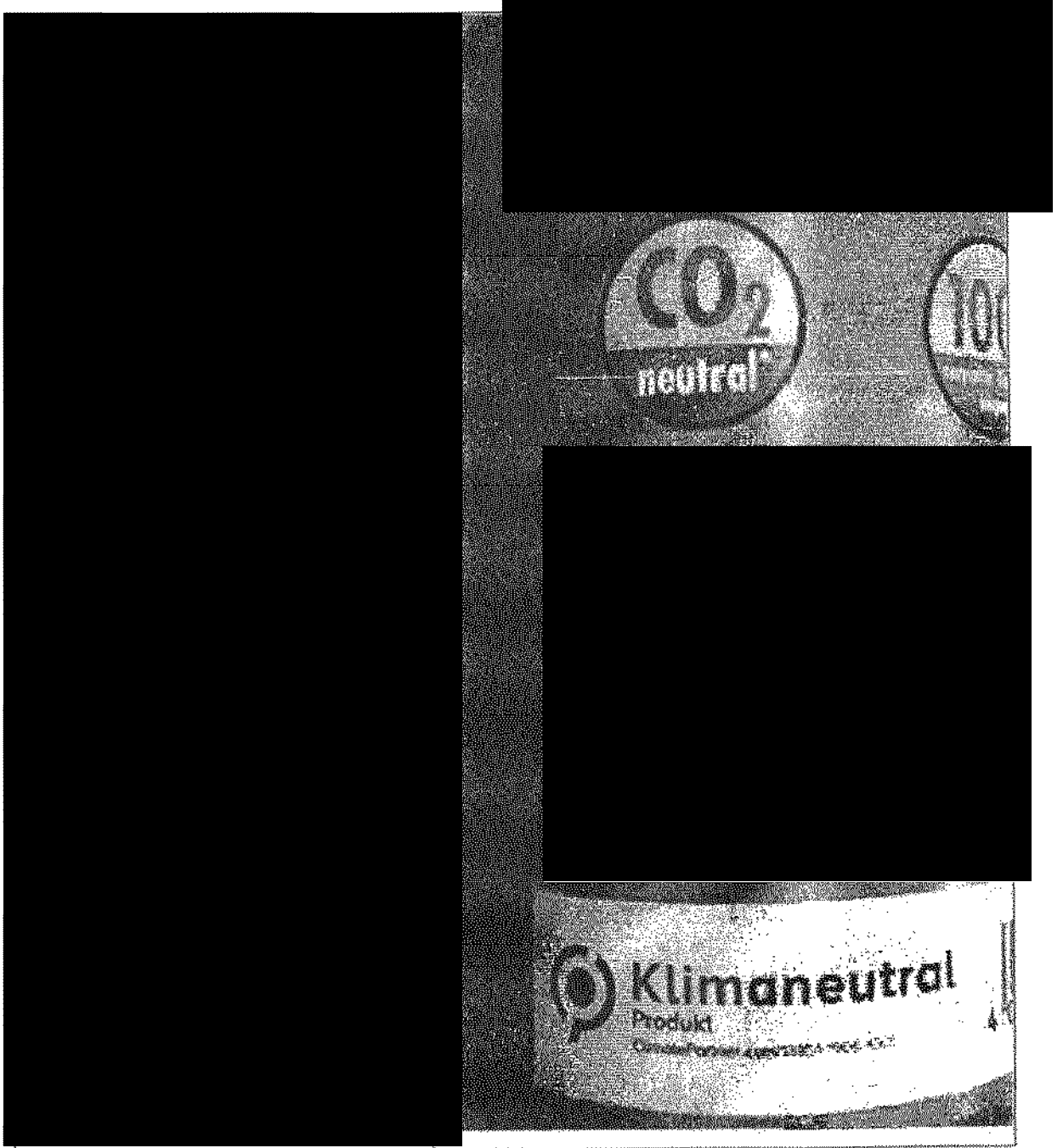
und/oder



und/oder

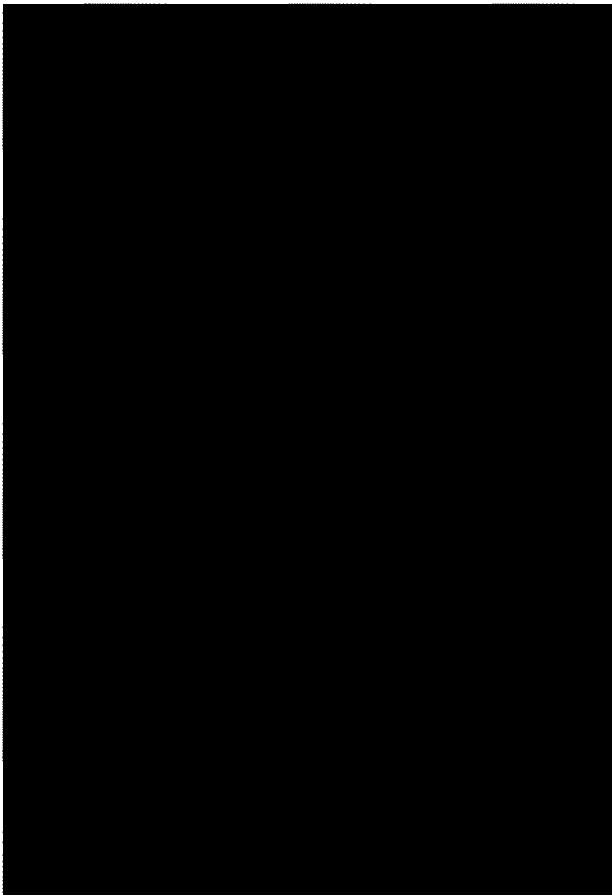


dd)

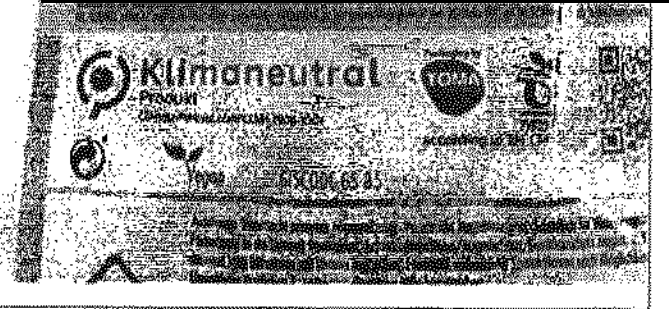
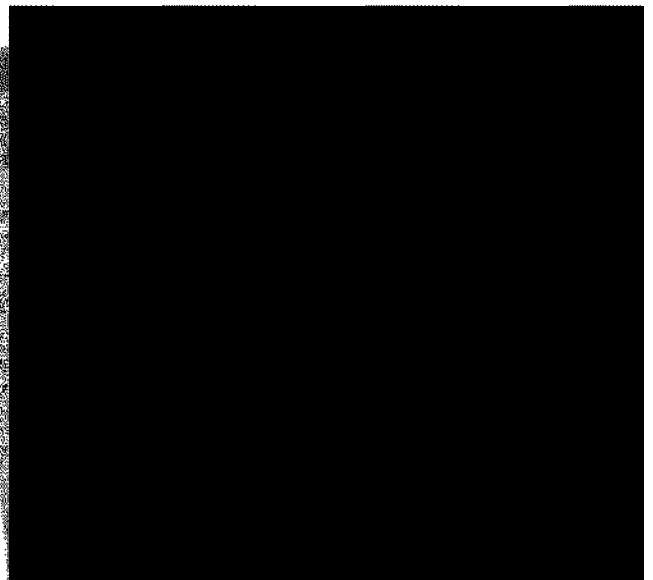


und/oder

ee)



und/oder



+49 6913676699

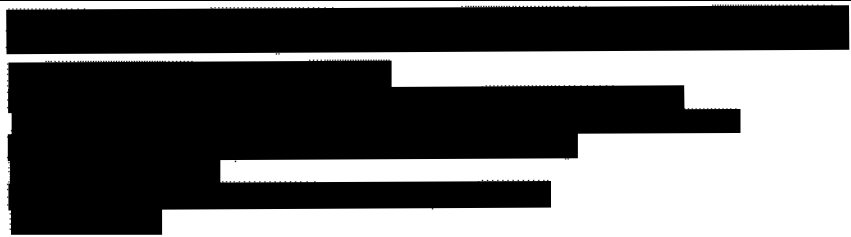
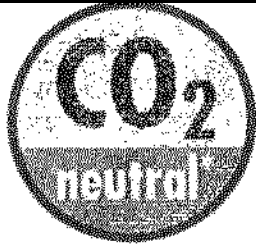
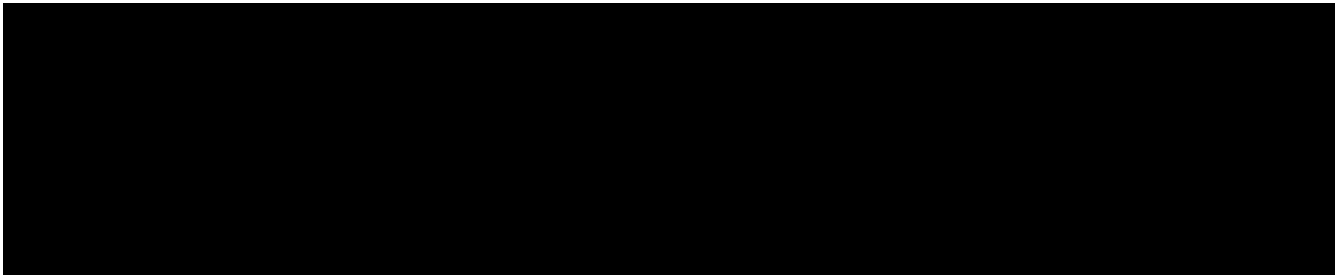
und/oder

gg



- b) Reinigungsmittel mit der Aussage „CO2-neutral“ zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wobei Rückrufmaßnahmen nicht vom Unterlassungsanspruch umfasst sind,

aa) wenn dies wie nachfolgend und in Anlage Ast. 21 widergegeben geschieht



und/oder





Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 70.000,00 EUR (Hauptsachestreitwert: 100.000,00 EUR) festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 3, 5, 8, 12, 13, 14 UWG, §§ 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Die Schutzschrift vom 6.11.2019 lag bei Beschlussfassung vor.

Gründe

Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch aus § 5 I 1 und 2 Nr. 1 UWG zu, weil die Werbung der Beklagten für ihre Produkte, [REDACTED], auf den Verpackungen der Produkte, in den Flyer und im Internet irreführend ist, soweit es um die Aussage „CO2-neutral“ geht.

Eine geschäftliche Handlung – wie hier die Werbeaussage CO₂-neutral auf Produktverpackungen, Flyer und im Internet – ist irreführend, wenn sie unrichtige oder in sonstiger Weise zu Fehlvorstellung geeignete Angaben enthält und darüber hinaus unlauter, wenn sie geeignet ist, den angesprochenen Verkehr zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.

Die Kammer geht im Hinblick auf die Schutzschrift der Antragsgegnerin davon aus, dass die Produkte der Antragsgegnerin nur an Gewerbetreibende verkauft und gegenüber Gewerbetreibende beworben werden. Danach kommt es für das Verständnis der Werbeaussage auf den durchschnittlich informierten und verständigen Gewerbetreibenden an. Diese wird die angegriffene Aussage dahingehend verstehen, dass die Antragsgegnerin ihre streitgegenständlichen Reinigungsmittel einschließlich der Verpackungen möglichst CO₂-frei produziert, und zwar im gesamten Lebenszyklus von der Rohstoffgewinnung über die Transporte der Rohstoffe, die Herstellung der Reinigungsmittel und der Verpackungen, die Auslieferung und die Entsorgung. Soweit Produktionsschritte nicht komplett CO₂-frei gestaltet werden können, wird der durchschnittlich informierte und verständige Gewerbetreibende annehmen, dass das anfallende CO₂ kompensiert wird, indem ein Emissionsausgleich dadurch stattfindet, dass die Antragsgegnerin für das entstandene CO₂-Übergewicht Kompensationszahlungen in Klimaschutzprojekte leistet und damit das anfallende CO₂ ausgleicht, und erwarten, dass die CO₂-Bilanz der Produkte in jeder Phase konkret berechnet wird.

Da es um umweltbezogene Werbung geht, sind strenge Anforderungen an die Vermeidung einer Irreführung zu stellen, insbesondere aufklärende Hinweise zu verlangen, die sich an dem jeweiligen Einzelfall orientieren. Fehlen danach gebotene aufklärende Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht die Gefahr einer irrigen Vorstellung über die Merkmale der angebotenen Ware.

Ausgehend von dem Verständnis der angegriffenen Werbung der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin durch Vorlage der Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 27.9.2019 (Anl. Ast 22) glaubhaft gemacht, dass die Aussage, CO₂-neutral, wie sie vom angesprochenen Verkehrskreise verstanden wird, unrichtig ist, weil nach der Pressemitteilung vom 27.9.2019 in der CO₂-Bilanz der Reinigungsmittel der Antragsgegnerin die Entsorgungsphase ausgeklammert ist.

Zwar hat die Antragsgegnerin in der Schutzschrift vorgetragen, dass die Entsorgungsphase zusammen mit anderen möglichen Unsicherheiten durch einen Sicherheitsaufschlag von 20 % berücksichtigt sei, ohne dies jedoch im Einzelnen vorzutragen oder glaubhaft zu machen. Außerdem fehlt auch ein konkreter Vortrag dazu, wie hoch das CO₂-Übergewicht pro Produkt ist und wie hoch sich das CO₂-Übergewicht zum 24.9.2019 insgesamt beläuft. Lediglich zum Kompensationsprojekt in Uganda macht die Antragsgegnerin umfangreiche Ausführungen, nicht jedoch zur konkreten Berechnung des im Lebenszyklus ihrer Produkte anfallende CO₂ pro Produkt.

Jedenfalls ist die Werbung der Antragsgegnerin schon deshalb irreführend, weil sie ihre Produkte einschränkungslos mit CO₂-neutral bewirbt, obwohl sie die Entsorgungsphase nach ihrem eigenen Vorbringen nur mit einem Sicherheitsaufschlag berücksichtigt und den CO₂-Überschuss pro Produkt nicht konkret berechnet. Dies ist im Hinblick auf die strengen Anforderungen an eine umweltbezogene Werbung unzulässig und irreführend. Vielmehr hätte die Antragsgegnerin insoweit einen aufklärenden Hinweis zur Vermeidung der Irreführung geben müssen. Denn die angesprochenen Gewerbetreibenden gehen davon aus, dass bei der Berechnung des anfallenden CO₂-Übergewichts auch das in der Entsorgungsphase anfallende CO₂ konkret berechnet wurde und diese Berechnung in die CO₂-Bilanz einfließt.

Die Kostentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Nickel